



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 79 70 - 48042 Münster

Stadt Coesfeld
Fachbereich 50-Ordnung und Soziales
z. H. Herrn Witte
Bernhard-v.-Galen-Str. 10
48653 Coesfeld

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster
Fachbereich Handel

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251/93300-0
Telefax: 0251/93300-44

Datum	13.09.2018
Ihre Zeichen	III-50
Unsere Zeichen	Beu/m0
Tel.-Durchwahl	-58
Fax-Durchwahl	

**Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum anlassbezogenen Offenhalten von Verkaufsstelle an Sonntagen
Ihr Schreiben vom 29.08.2018**

Sehr geehrter Herr Witte,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem beabsichtigten Antrag auf Ladenöffnung wie folgt Stellung:

I. Ursula Markt

Wir begrüßen zunächst die Beschränkung der Ladenöffnung auf den unmittelbaren Innenstadtbereich. Denn eine Ladenöffnung kann nur dort gerechtfertigt sein, wo die anlassgebende Veranstaltung das Geschehen prägt und nicht die Ladenöffnung selbst. Da die Verordnung offensichtlich als Dauerverordnung beschlossen werden soll, sollte die wesentliche Konzeption des Ursula Marktes in der Beschlussfassung des Rates dokumentiert werden. Denn nur dann, wenn sich der Verordnungsgeber über den Zuschnitt, die Größe und Eigenart der Veranstaltung vergewissert, kann die entsprechende Prognose über das Interesse an der Veranstaltung getroffen werden.

Insoweit gilt nach der Rechtsprechung des OVG NW:

Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4.5.2018 – 4 B 590/18 –, juris, Rn. 12 f.; siehe auch OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. Mai 2018 – 4 B 707/18 –, Rn. 17, juris)

Soweit wäre also die Verwaltungsvorlage zu konkretisieren.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

II. Zweiter Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)

Hier fehlt es gleichfalls an jeder Beschreibung des Weihnachtsmarktes.

Deshalb ist es zweifelhaft, ob der Weihnachtsmarkt eine prägende Wirkung in dem gesamten, für den Einkauf freigegebenen Bereich hat. Dazu aus der Rechtsprechung des VG Münster:

Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar bleibt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2/14 -, juris Rn. 24 f.; OVG NRW, Beschluss vom 7. Dezember 2017 - 4 B 1538/17 -, juris Rn. 8 f.

(VG Münster, Beschluss vom 30. April 2018 - 9 L 442/18 -, Rn. 27, juris)

Soweit allerdings für die prägende Wirkung des Weihnachtsmarkts auf die Passantenfrequenzerhebungen des Vorjahres Bezug genommen wird liefern diese gerade keinen Anhaltspunkt für eine wesentliche Prägung des Geschehens durch den Weihnachtsmarkt. Vielmehr sind die Passantenfrequenzen - im Unterschied zum Ursula Markt - durchaus mit denen an einem gewöhnlichen Samstag vergleichbar. Während die Zählergebnisse am Sonntag des Ursula Marktes in einer ähnlichen Größenordnung lagen wie bei der Ladenöffnung im Mai dokumentieren die Zahlen im Zusammenhang mit der Ladenöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes ein deutlich niedrigeres Interesse. Mit Passantenzahlen von 1.821 bzw. 1.758 Personen wird eine Größenordnung erreicht, die ungefähr in der Größenordnung eines Samstags liegt (Samstag 04.06.2016: 1.308).

Dass insoweit also das Geschehen durch den Weihnachtsmarkt und nicht die Ladenöffnung prägt sein sollte erscheint auf dieser Grundlage nicht nachvollziehbar.

Damit ist die Ladenöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes nicht zulässig.

III

Im Übrigen wird eine Ladenöffnung von uns auch aus politischen Gründen abgelehnt. Die Ausweitung der Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist ein Angriff auf die Rechte der Beschäftigten im Einzelhandel. Nur ein gemeinsamer freier Sonntag ist ein „Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen“, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Ohne gemeinsamen freien Sonntag kein gemeinsamer Familienausflug, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine gemeinsamen Unternehmungen mit Kolleginnen und Kollegen, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine Teilhabe an kulturellen, politischen und gewerkschaftlichen Angeboten am Sonntag.

Der freie Sonntag ist nicht vom Himmel gefallen. Der freie Sonntag ist das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieser Kampf musste gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, ihre Maschinen dauernd laufen zu lassen, damit sich ihre Investitionen möglichst hohen Profit abwerfen. Dieser Kampf musste im Einzelhandel gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, die Geschäfte möglichst lange zu öffnen. Wenn das Verbot der Sonntagsarbeit heute Bestandteil unserer Verfassung ist, dann ist das auch das Ergebnis dieses Kampfes. Das mühsam Erreichte werden wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir werden den freien Sonntag verteidigen.

Wir wissen: mehr Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist nur der erste Schritt. Die Ladenöffnungszeiten stehen schon lange als Symbol für eine Politik des schrankenlosen Wettbewerbs. Mehr Sonntagsarbeit soll auch in allen anderen Bereichen des Arbeitslebens durchgesetzt werden. Deshalb müssen die Angriffe auf den freien Sonntag im Einzelhandel auch von den Gewerkschaften gemeinsam zurück gewiesen werden.

Wenn in den Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntag debattiert wird, dann heißt es oft: Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen. Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtumsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert.

Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat es davon.

IV Sollte die Ladenöffnung wie beantragt unverändert beschlossen werden, behalten wir uns ausdrücklich rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel


Gaby Beuing
- Gewerkschaftssekretärin -